

begegnen — zuerst 881 — nur zwei Namen, welche schon unter Ludwig dem Deutschen genannt werden.

Eine Urkunde von 881 Mai 9, die sich in doppelter Originalausfertigung erhalten,<sup>1</sup> trägt die Recognition *Hebarhardus ad vicem Liutuhardi archicancellarii*. Beide Exemplare sind von der Hand Hebarhards geschrieben, welcher schon in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen gedient,<sup>2</sup> beide sind mit demselben Recognitionszeichen versehen. Auf diesen Eberhard würde noch ein anderer Umstand hinweisen. In der einen Ausfertigung fehlt die Strafformel; sie wurde an ganz ungewöhnlicher Stelle nachgetragen, während sie in der zweiten am üblichen Platze eingefügt ist.<sup>3</sup> Würde sie also zuerst vergessen oder weggelassen und erst nachträglich beigeschrieben, so darf man daraus folgern, dass der Dictator oder Schreiber der Urkunde mit der jetzt in Deutschland neu auftauchenden Formel nicht vertraut war; sie ist auch der Kanzlei Ludwigs des Deutschen vollkommen fremd. Auf diesen Hebarhard weisen auch auffallende Aehnlichkeiten des Dictats.<sup>4</sup> Dazu kommt, dass der Recognoscent keinen Kanzleititel führt, also wahrscheinlich nicht der Kanzlei selbst angehörte. Die Urkunde, eine Schenkung von Gütern in Alamannien mit *Actum Papiæ*, bietet keine nähere Erklärung.

Ein *Waldo subdiaconus* recognoscirt drei Urkunden Ludwigs des Deutschen.<sup>5</sup> Wahrscheinlich ist dieser indess verschieden von dem *Waldo notarius*, der seit 880 December 29 in der Kanzlei Karls III. auftritt.<sup>6</sup> Er führt durch nahezu

<sup>1</sup> nr. 41.

<sup>2</sup> Sichel, Beitr. II, Wiener Sitzungsber. 39, 140 A.

<sup>3</sup> Vgl. Ficker, Urkundenlehre 1, 295; 2, 49. Die Formel hat auch eine ungewöhnliche und unbeholfene Textirung.

<sup>4</sup> So ist die hier gebrauchte Promulgationsformel bei Hebarhard ständig, vgl. M. B. 31, 98, B. 797, 794, Wiener Sitzungsber. 39, 158, B. 796 u. s. w. Die Corroborationsformel deckt sich mit M. B. 31, 98, B. 794, 799 u. a., die Formel: *ut . . . per hoc nostrae auctoritatis praeceptum plenius in dei nomine confirmatum nullo inquietante, sed deo auxiliante habeat teneat atque possident* mit ihren charakteristischen Eigenthümlichkeiten mit Wiener Sitzungsber. 39, 158, B. 796, 799 vgl. M. B. 31, 98, B. 797.

<sup>5</sup> B. 790, 793, 798.

<sup>6</sup> *Waldo notarius* in den Orig. nr. 31, 47, 48 (Muratori Ant. 3, 49, 51 ex archetypo in beiden Fällen irrig Wido), 88, 92, *Waldo notarius* in den